

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG Artikel 31

Version: 2 (Sammel-Ausgabe)

Bearbeitungsdatum: 25.10.2022

Druckdatum: 31.10.2022

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

*1.1 Produktidentifikator

8 kt Goldprobiersäure (Art.-Nr. 12433), UFI: E600-6054-G00M-532V

14 kt Goldprobiersäure (Art.-Nr. 12436), UFI: P800-POUH-T003-TENX

18 kt Goldprobiersäure (Art.-Nr. 12437), UFI: DC00-60HX-300K-GS80

Nur für gewerbliche Anwendung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen des Stoffes / Gemischs:	Gemäß Produktbezeichnung 1.1 Prüf-Reagenz für Labor und Edelmetallhandel
Abgeratene Verwendungen des Stoffes / Gemischs:	Alle Arten von Sprüh- oder Vernebelungsapplikation

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant	
SK-Chemie Stefan Köhler Vertrieb Chem.-Techn. Spezial-Produkte	
Stefan Köhler	Telefon: +49 (0) 6776 958 931
Bergweg 5	Telefax: +49 (0) 6776 958 932
D-56340 Dachsenhausen	E-Mail: info@skchemie.de
	Webseite: http://www.skchemie.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum an der Uni Mainz	Telefon: +49 (0) 6131 / 19240
24 Stunden Dienst. Sprachen: deutsch/englisch	

1.5 Auskunft gebender Bereich

SK-Chemie Stefan Köhler, Kontaktdaten siehe oben

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Regulation (EC) No 1272/2008:

Met. Corr. 1, H290; Acut Tox. 3, H331; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318

2.2 Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:



GHS05 GHS06

Signalwort: Gefahr

H-Sätze:
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H331 Giftig beim Einatmen.

P-Sätze:
P260 Dämpfe nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

	herbeiführen. P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.					
Zusätzliche Abgaben	EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.					
2.3 Sonstige Gefahren						
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung						
PBT: Nicht anwendbar.						
vPvB: Nicht anwendbar.						
3. Zusammensetzung / Angabe zu Bestandteilen						
3.1 Chemische Charakterisierung						
Wäßrige Lösung						
3.2 Zusammensetzung des Stoffes oder Gemischs						
Stoff:	EINECS:	CAS-Nr.:	INDEX-Nr.:	REACH-Nr.:	Konzentration:	Einstufung: EC 1272/2008(CLP):
Salpetersäure	231-714-2	7697-37-2	007-004-00-1	01-2119487297-23-xxxx	25 - 50 Gew.-%	Ox. Liq. 3; H272 Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1A; H314 Eye Dam. 1; H318 Acut Tox. 3; H331
(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Kapitel 16 zu entnehmen)						
3.3 Zusätzliche Hinweise						
Enthält keine SVHC-Stoffe						
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen						
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen						
Allgemeine Hinweise:	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.					
nach Einatmen:	Frischluf- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.					
nach Hautkontakt:	Mit Produkt verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit viel Wasser gründlich abwaschen, sterilen Schutzverband anlegen, Arzt konsultieren.					
nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.					
nach Verschlucken:	Sofort viel Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.					
Selbstschutz:	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!					
4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Gefahren						
Symptome:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.					
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung						
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.						

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1 Allgemeine Hinweise	
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.	
5.2 Löschmittel	
geeignete:	Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO ₂), Schaum, Trockenlöschmittel
ungeeignet:	Wasservollstrahl
5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO _x)	
5.4 Hinweise für die Brandbekämpfung	
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	
Im Brandfall: Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Chemikalienschutzanzug tragen.	
Zusätzliche Hinweise	
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.	
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Personen in Sicherheit bringen. Ungeschützte Personen fernhalten.	
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation sofort zuständige Behörden benachrichtigen. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.	
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Mit reichlich Wasser abwaschen.	
6.4 Verweise auf andere Abschnitte	
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13	
7. Handhabung und Lagerung	
7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
Hinweis zum sicheren Umgang	
Behälter dicht geschlossen halten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.	
Technische Maßnahmen	

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.					
Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz					
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.					
Weitere Angaben					
keine					
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung					
Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen					
Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.					
Verpackungsmaterialien					
Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten.					
Anforderungen an Lagerräume und Behälter					
Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten.					
Zusammenlagerungshinweise					
Von entzündlichen/brennbaren Produkten fernhalten. Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.					
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen					
Von Hitze- und Wärmequellen fernhalten.					
Lagerklasse: (TRGS 510)	6.1 D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe.				
7.3 Spezifische Endanwendungen					
Gebrauchsanweisung beachten.					
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung					
8.1 Zu überwachende Parameter					
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz					
Expositionsgrenzwerte					
Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Arbeitsplatzgrenzwert:	Spitzenbegrenzung:	Bemerkung:
Salpetersäure	7697-37-2	GESTIS International Limit Values (Nitric acid)	1 ppm bzw. 2,6 mg/m ³	-	EU: Europäische Union 13,16
Gemeinschaftliche Grenzwerte					
Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Arbeitsplatzgrenzwert:	Spitzenbegrenzung:	Bemerkung:
-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.					
DNEL-Werte					
7697-37-2 Salpetersäure					
Inhalative	DNEL (worker)	2,6 mg/m ³	(Acute - local-effects)		
	DNEL (worker)	2,6 mg/m ³	(Long-term - local-effects)		
	DNEL (population)	1,3 mg/m ³	(Acute - local-effects)		
	DNEL (population)	1,3 mg/m ³	(Long-term - local-effects)		
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition					

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. (Gefährdungsbeurteilung) Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
Persönliche Schutzausrüstung
Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.
Atemschutz
Bei dauerhaft sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstiger Grenzwerte ist normal kein Atemschutz erforderlich. Bei Überschreiten der Auslöseschwelle → Atemfiltergerät. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät (Gesichtsmaske nach DIN EN 136) mit Filter Typ E(P2) oder ABEK(P2) (nach DIN EN 14387). Bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät (gem. DIN EN 137) verwenden.
Handschutz
Die Schutzhandschuhe müssen der Norm DIN EN 374-3:2003 entsprechen. Schutzhandschuhe Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Handschuhmaterial
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. - Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,7$ mm Fluorkautschuk (Viton) Wert für die Permeation: Level ≥ 480 min - Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,6$ mm Naturkautschuk (Latex) Wert für die Permeation: Level ≥ 120 min
Augenschutz
Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN 166.
Körperschutz
Arbeitsschutzkleidung gemäß DIN EN 13688:2013. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder – stiefel gem. DIN EN 13832-1:2006. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für dieses Produkt undurchlässige Schutzkleidung nach DIN EN 13034:2005 tragen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.
Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition
siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.
8.3 Expositionsszenario
keine
9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild				
Aggregatzustand:	flüssig			
Farbe:	Klar - gelblich			
Geruch:	stechend			
Sicherheitsrelevante Basisdaten				
	Parameter	Wert	Einheit	Bemerkung
Dichte:	bei °C: 20	1,17 - 1,37	g/cm ³	
Schüttdichte:				nicht anwendbar
pH:	Orig.-Prod.	< 2		
Schmelzpunkt / -bereich:				Keine Daten verfügbar
Siedepunkt / -bereich:		ca. 118	°C	Salpetersäure 53 %, Literaturwert
Flammpunkt:				nicht anwendbar
Entzündbarkeit:				nicht anwendbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze:				nicht anwendbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze:				nicht anwendbar
Explosionsgefahr:				nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze:				nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:				nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:				nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:				Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften:				nicht anwendbar
Dampfdruck:	bei 20°C	ca. 10	hPa	Salpetersäure 53 %, Literaturwert
Relative Dampfdichte:				Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit / Verdunstungszahl:				Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:				vollständig mischbar
Fettlöslichkeit:				unlöslich
Löslichkeit in:				nicht anwendbar
log P O/W (n-Octanol / Wasser):				Keine Daten verfügbar
Viskosität:				Keine Daten verfügbar
Lösemitteltrennprüfung:				Keine Daten verfügbar
Lösemittelgehalt:				
- Organische Lösemittel				0,0 %

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit: Alkalien (Laugen).

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Mögliche Reaktionen

Heftige Reaktionen mit: Alkalien (Laugen).

Kann mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff reagieren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen		
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.		
10.5 Unverträgliche Materialien		
Gefährliche Zersetzung beim Kontakt mit unverträglichen Stoffen wie Alkalien.		
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte		
Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx).		
10.7 Weitere Angaben		
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.		
11. Toxikologische Angaben		
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen		
Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.		
Akute Toxizität		
Giftig beim Einatmen		
Salpetersäure ATE (Acute Toxicity Estimates) Akute Toxizität, inhalativ LC50/4 h: 5 mg/l (Ratte)		
Stoff:	CAS-Nr.:	Toxikologische Angaben
Salpetersäure	7697-37-2	Akute Toxizität, inhalativ LC50/4 h: > 2,65 mg/l (Ratte) (OECD 403)
11.2 Reizung und Ätzwirkung		
Reizwirkung an der Haut		
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		
Reizwirkung am Auge		
Verursacht schwere Augenschäden.		
Reizwirkung der Atemwege		
Wirkt ätzend auf die Atemwege.		
Ätzwirkung		
Ätzend.		
11.3 Sensibilisierung		
Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.		
11.4 Spezifische Zielorgan Toxizität		
Bei einmaliger Aufnahme – Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Bei wiederholter Aufnahme – Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
11.5 CMR-Wirkungen		
Kanzerogenität		
Keine kanzerogene Wirkung bekannt.		
Mutagenität		
Keine mutagende Wirkung bekannt.		
Reproduktionstoxizität		
Keine repro-toxische Wirkung bekannt.		
11.6 Allgemeine Bemerkungen		
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.		

Erfahrungen aus der Praxis		
Es liegen keine Informationen vor.		
Sonstige Beobachtungen		
Es liegen keine Informationen vor.		
Zusätzliche Hinweise		
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.		
12. Umweltbezogene Angaben		
12.1 Angaben zu ökotoxikologischen Wirkungen		
Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.		
Ökotoxizität		
Stoff:	CAS-Nr.:	Ökotoxizität
Salpetersäure	7697-37-2	Akute Krustentiertoxizität LC50: 180 mg/l/48 h (Nordseegarnele. [Crangon crangon.])
Angaben stammen aus der GESTIS Stoffdatenbank		
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit		
Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.		
12.3 Bioakkumulationspotential		
Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.		
12.4 Mobilität		
Keine relevanten Informationen verfügbar.		
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung		
Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.		
12.6 Andere schädliche Wirkungen		
Verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung. Schädigende Wirkung durch pH-Verschiebung.		
12.7 Weitere ökologische Hinweise		
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.		
12.8 Sonstige Hinweise		
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend		
13. Hinweise zur Entsorgung		
13.1 Sachgerechte Entsorgung		
Sachgerechte Entsorgung/Produkt		
Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Kleinstmengen können nach Neutralisation (z.B. mit „Neutralizer mit Farbindikator“, Herst. SK-Chemie) der Abwasserbehandlung zugeführt werden.		

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV	
Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt-, sondern im Wesentlichen anwendungsbezogen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern erfolgt entsprechend des Europäischen Abfallartenkataloges (EAK) branchen-/prozess-spezifisch 06 01 06* andere Säuren	
Verpackungen	
Restentleerte und gereinigte Flaschen können der Wiederverwertung zugeführt werden.	
Ungereinigte Verpackungen:	
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.	
14. Angaben zum Transport	
14.1 UN-Nummer	
ADR, IMDG, IATA	UN 3264
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR:	3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (SALPETERSÄURE)
IMDG:	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (NITRIC ACID)
IATA:	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (NITRIC ACID)
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR:	
Klasse 8 (C1)	Ätzende Stoffe
Gefahrzettel:	8
IMDG, IATA:	
Klasse 8	Ätzende Stoffe
Gefahrzettel:	8
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA:	II
14.5 Umweltgefahren	
Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe:	
Marine pollutant:	nein
Besondere Kennzeichnung (ADR):	-
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Achtung: Ätzende Stoffe	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 80	
EMS-Nr.: F-A, S-B	
Segregation groups: Acids	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Abkommens und gemäß IBC-Code	
Nicht anwendbar	
14.8 Weitere Angaben	
ADR:	
Sondervorschrift:	274

Begrenzte Menge (LQ):	1 Liter	
Freigestellte Menge (EQ):	Code E2	Höchste Menge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Menge je Außenverpackung: 500 ml
Beförderungskategorie:	2	
Tunnelbeschränkungscode:	E	
IMDG:		
Limited quantities (LQ):	1 L	
Expected quantities (EQ):	Code: E2	Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml
UN "Model Regulation":		
		UN3264, ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (SALPETERSÄURE), 8, II
15. Rechtsvorschriften		
15.1 Kennzeichnung und Etikettierung		
Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung		
		Salpetersäure
Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen		
		Nur für den berufsmäßigen Verwender.
15.2 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch		
EU-Vorschriften		
		RL 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC Richtlinie)
		keine
		Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
		keine
		Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe
		keine
		Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien
		keine
		Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (Detergenzienverordnung)
		keine
		Verordnung (EG) Nr. 1148/2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
		Abgabebeschränkungen und -bedingungen sind zu beachten. Keine Abgabe an Privat Personen.
		Verordnung 2012/18/EU
		Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - Anhang I: keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten
		Seveso Kategorie: H2 akut toxisch
		Mengenschwelle für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 50 Tonnen
		Mengenschwelle für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 200 Tonnen

	Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
	Anhang XVII, 3
	Nationale Vorschriften (D)
	Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!
	Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung
	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.
	Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)
	Produkt unterliegt der Anlage 2 der ChemVerbotsV
	Lagerklasse nach TRGS 510
	6.1 D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe.
	Wassergefährdungsklasse nach VwVwS (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe)
	schwach wassergefährdend (WGK 1)
	Technische Anleitung Luft (TA-Luft)
	--
	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
	keine
	Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57
	keine
	15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung
	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung nicht durchgeführt.
	Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.
	16. Sonstige Angaben
	16.1 Gefahrenhinweise unter Kapitel 3
	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
	H331 Giftig beim Einatmen.
	16.2 Schulungshinweise
	Träger von Atemgeräten müssen entsprechend ausgebildet/unterwiesen sein.
	16.3 Empfohlene Einschränkung(en) der Anwendung
	siehe Kapitel 1.

16.4 Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*16.5 Änderungsdocumentation

Ersetzt die Sammelausgabe 8-14-18 kt Goldprobiensäure Version 1 vom 2.1.2022.
Ergänzung UFI-Code

16.6 Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur sowie den Herstellerangaben der Lieferanten.

16.7 Legende und Begriffserklärung

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINECS: European List of Notified Chemical Substances
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted no-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
SVHC: Substance of Very High Concern
PBT: Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Ox. Liq. 3: Oxidising Liquids, Hazard Category 3
Met. Corr. 1: Corrosive to metals, Hazard Category 1
Skin Corr. 1A: Skin corrosive/irritation, Hazard Category 1A
STOT SE 3: Specific target organ toxicity - Single exposure, Hazard Category 3
Acute Tox. 3: Acute toxicity, Hazard Category 3

*Daten gegenüber der Vorversion geändert.